

# Reglement der IGFKL

Version 15.09.2022

## Art. 1: Name

Die Interessengemeinschaft für koschere Lebensmittel (IGFKL) ist eine Kommission des SIG gemäss Art. 35 lit. c und lit. d der SIG-Statuten.

## Art. 2: Mitgliedschaft in der IGFKL

<sup>1</sup>Mitglieder der IGFKL können nur SIG-Mitgliedgemeinden werden, die den Zweck der IGFKL unterstützen.

<sup>2</sup>Den SIG-Mitgliedgemeinden steht es jederzeit frei, der IGFKL beizutreten. Sie müssen dazu eine schriftliche Beitrittserklärung an die Geschäftsleitung des SIG richten.

## Art. 3 Weitere Vertragspartner

<sup>1</sup>Nichtmitgliedgemeinden des SIG (nachstehend weitere Vertragspartner genannt) können vertraglich vereinbart gegen Entgelt Leistungen von der IGFKL beziehen.

<sup>2</sup>Ob ein weiterer Vertragspartner Leistungen von der IGFKL beziehen kann, entscheidet die IGFKL mit absoluter Mehrheit nach Anhörung der Geschäftsleitung des SIG.

## Art. 4: Zweck

<sup>1</sup>Die IGFKL unterstützt ihre Mitglieder und weitere Vertragspartner bei der Erarbeitung ihrer Koscherlisten.

<sup>2</sup>Die IGFKL kontrolliert Lebensmittel, trifft bei den Herstellern die nötigen Abklärungen und stellt diese Informationen den Mitgliedern der IGFKL und den weiteren Vertragspartnern für deren Koscherlisten zur Verfügung.

<sup>3</sup>Die IGFKL überprüft im Allgemeinen nur Produkte, welche in der Schweiz hergestellt werden.

<sup>4</sup>Die IGFKL stellt ihren Mitgliedern sowie den weiteren Vertragspartnern die Beurteilung über den Kaschrutstatus von in der Schweiz produzier-



ten Nahrungsmitteln zur Verfügung. Die Mitglieder entscheiden autonom, welche Produkte sie in ihre Koscherlisten aufnehmen und sind auch frei, ihrer eigenen Liste weitere Produkte hinzuzufügen.

<sup>5</sup>Die Beurteilung von Produkten orientiert sich an einem Kaschrutstandard, der von allen Mitgliedern der IGFKL akzeptiert wird, ausgenommen sind Vorbehalte bezüglich der Zugabe von Milch/Milchpulver. Die IGFKL als solche beurteilt keine Produkte mit der Bezeichnung «milchiger Käse». Hingegen beurteilen die Mitarbeitenden solche Produkte wie auch im Ausland hergestellte Produkte auf Wunsch von Mitgliedern.

<sup>6</sup>Die IGFKL unterhält eine laufend aufdatierte Datenbank mit den Produkteinformationen.

<sup>7</sup>Die IGFKL stellt ihren Mitgliedern und den weiteren Vertragspartnern die Produkteinformationen regelmässig, in dringlichen Fällen (Produkt-rückzüge), so rasch als möglich in elektronischer Form zu.

<sup>8</sup>Die Mitglieder und die weiteren Vertragspartner der IGFKL erhalten jährlich eine Kopie der elektronischen Liste der Koscherprodukte. Sie ist für die Mitglieder der IGFKL möglichst ständig zugänglich.

<sup>9</sup>Die IGFKL stellt ihren Mitgliedern und den weiteren Vertragspartnern eine gemeinsame technologische Grundlage zur Verfügung, damit diese ihre Listen konsumentenfreundlich und internetbasiert publizieren können. Diese Grundlage wird durch Mittel und im Auftrage der IGFKL erarbeitet und unterhalten. Die technische Lösung ist so ausgestaltet, dass den Benutzenden klar ersichtlich ist, dass es sich um Koscherlisten der Mitglieder und weiterer Vertragspartner auf einer Plattform der IGFKL handelt.

**Reglement**  
**Règlement**  
**Regolamento**

## Art. 5: Mittel

Die IGFKL finanziert sich wie folgt:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Beitrag des SIG
- c) Vertraglich vereinbarte Entgelte von weiteren Vertragspartnern
- d) Allfällige Erträge aus Leistungsvereinbarungen mit Anbietern von geprüften Nahrungsmitteln
- e) Spenden und anderen Mitteln

## Art. 6: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der IGFKL erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Mitglieds.



## Art. 7: Austritt und Ausschluss

<sup>1</sup>Ein Austritt aus der IGFKL ist jederzeit auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 8 Wochen vor Ende des Kalenderjahres an die Geschäftsleitung des SIG gerichtet werden.

<sup>2</sup>Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag an die IGFKL schuldig, kann sie von der Geschäftsleitung des SIG aus der IGFKL ausgeschlossen werden.

## Art. 8: Mitgliederbeitrag

<sup>1</sup>Die IGFKL ist zuständig für die Festsetzung der Mitgliederbeiträge.

<sup>2</sup>Die Beiträge der Mitglieder werden aufgrund ihrer Mitgliederzahlen und ihrem Bedarf an Kaschrutinformativen nach einem gemeinsam erarbeiteten Verteilschlüssel festgelegt.

<sup>3</sup>Kommt im Rahmen der IGFKL keine Einigung zu Stande, entscheidet das Centralcomité des SIG auf Antrag der Geschäftsleitung abschliessend.

Reglement  
Règlement  
Regolamento

## Art. 9: Vertraglich vereinbarte Entgelte von weiteren Vertragspartnern

<sup>1</sup>Die IGFKL ist zuständig für die Festsetzung der vertraglich vereinbarten Entgelte von weiteren Vertragspartnern.

<sup>2</sup>Die vertraglich vereinbarten Entgelte von weiteren Vertragspartnern werden aufgrund der Mitgliederzahlen und ihrem Bedarf an Kaschrutinformativen nach einem gemeinsam erarbeiteten Verteilschlüssel festgelegt.

<sup>3</sup>Die Auflösung des Vertrages von weiteren Vertragspartnern mit der IGFKL ist jederzeit auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 8 Wochen vor Ende des Kalenderjahres an die Geschäftsleitung des SIG gerichtet werden.

<sup>4</sup>Bleibt ein weiterer Vertragspartner trotz Mahnung das vertraglich vereinbarte Entgelt an die IGFKL schuldig, kann die Vereinbarung von der Geschäftsleitung des SIG aufgelöst werden.

## Art. 10: Vertretungen in der IGFKL

<sup>1</sup>Jedes Mitglied hat Anspruch auf eine stimmberechtigte Vertretung in der IGFKL.



<sup>2</sup>Die Geschäftsleitung des SIG wählt die stimmberechtigten Vertretungen in die IGFKL auf Vorschlag der Mitglieder der IGFKL für eine Dauer von vier Jahren. Die Wiederwahl ist möglich. Die Geschäftsleitung des SIG wählt die Vertretungen der IGFKL das erste Mal an ihrer ersten Sitzung im Jahr 2023. Bis dahin gelten die bisherigen Vertretungen als stillschweigend gewählt.

<sup>3</sup>Die Geschäftsleitung des SIG wählt auf Vorschlag der Mitglieder der IGFKL eine Person als stimmberechtigten Stellvertreter.

<sup>4</sup>Die Geschäftsleitung des SIG hat eine Vertretung in der IGFKL. Die Geschäftsleitung des SIG bestimmt ihre Vertretung in der IGFKL selbst. Dies ist ex officio der/die Leiter/in Religiöses des SIG. Diese/dieser nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der IGFKL teil. Im Verhinderungsfall ist eine Vertretung durch ein anderes GL-Mitglied möglich.

<sup>5</sup>Weitere Vertragspartner können mit beratender Stimme an der Sitzung der IGFKL teilnehmen, mit einer Person, die sie selbst bestimmen.

<sup>6</sup>Die Rabbiner der IGFKL-Mitglieder und eine weitere vom IGFKL-Mitglied bestimmte Person können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen, sofern sie nicht gewählte Vertreter der IGFKL-Mitglieder sind. Kein Mitglied der IGFKL kann von mehr als drei Personen an den IGFKL-Sitzungen vertreten sein.

<sup>7</sup>Die Vertretungen in der IGFKL arbeiten ehrenamtlich, sie haben Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

**Reglement**  
**Règlement**  
**Regolamento**

## **Art. 11: Kompetenzen und Aufgaben der IGFKL**

- a) Gemeinsam mit der Geschäftsleitung des SIG Anstellung und Auflösung des Arbeitsverhältnisses der IGFKL-Mitarbeitenden.
- b) Kontrolle von Lebensmitteln.
- c) Abklärungen bei Herstellern.
- d) Zustellung der Informationen an die Mitglieder und weiteren Vertragspartner sowie an deren Rabbiner, die Leistungen von der IGFKL beziehen, für deren Koscherlisten.
- e) Laufende Überwachung der Tätigkeiten der IGFKL-Mitarbeitenden.
- f) Erstellen eines Jahresberichtes.
- g) Erstellen eines Jahresbudgets.
- h) Erstellen einer Jahresrechnung.
- i) Zusammenfassung der Arbeitsrapporte der IGFKL-Mitarbeitenden.



- j) Festsetzung des Mitgliederbeitrages und der vertraglich vereinbarten Entgelte von weiteren Vertragspartnern.
- k) Führen eines Protokolls der IGFKL-Sitzungen.

<sup>2</sup>Die Mitglieder der IGFKL beschliessen, unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der IGFKL mindestens einmal jährlich, auf welche Produkte(gruppen) die Untersuchung von neuen Produkten ausgerichtet werden und welche anderen Arbeiten die IGFKL bewältigen soll.

## Art. 12: Präsidium der IGFKL

<sup>1</sup>Die Geschäftsleitung des SIG wählt auf Vorschlag der IGFKL den/die Präsident/in und den/die Vizepräsident/in der IGFKL. Diese werden aus dem Kreis der stimmberechtigten Vertretungen der IGFKL nominiert.

**Reglement**  
**Règlement**  
**Regolamento**

<sup>2</sup>Der Präsident/die Präsidentin, der Vizepräsident/die Vizepräsidentin sind nicht Mitglieder der Geschäftsleitung des SIG.

<sup>3</sup>Der Präsident/die Präsidentin, im Verhinderungsfall der Vizepräsident/die Vizepräsidentin leitet die Sitzungen der IGFKL. Gegenüber der Geschäftsleitung vertritt er/sie die Anliegen der IGFKL.

<sup>4</sup>Der Präsident/die Präsidentin, im Verhinderungsfall der Vizepräsident/die Vizepräsidentin, haben Stimmrecht.

<sup>5</sup>Der Präsident/die Präsidentin führt die IGFKL-Mitarbeitenden in fachlicher Hinsicht, ausgenommen sind halachische Fragen. Er/Sie kann dabei durch den/die Vizepräsident/in unterstützt werden.

## Art. 13: IGFKL-Mitarbeitende

<sup>1</sup>Die IGFKL kann der Geschäftsleitung des SIG Vorschläge zur Anstellung von Mitarbeitenden der IGFKL unterbreiten.

<sup>2</sup>Über Anstellung der IGFKL-Mitarbeitenden und Auflösung des Arbeitsverhältnisses der IGFKL-Mitarbeitenden entscheidet die Geschäftsleitung des SIG gemeinsam mit der IGFKL. Über Anstellungsbedingungen und Salär entscheidet die Geschäftsleitung des SIG im Einvernehmen mit der IGFKL.

<sup>3</sup>In personalrechtlichen Fragen ist die Geschäftsleitung des SIG zuständig. Sie nimmt dabei Rücksprache mit dem/der Präsident/in der IGFKL.

<sup>4</sup>Die IGFKL-Mitarbeitenden rapportieren an den/die Präsident/in der IGFKL, sie sind administrativ der Geschäftsleitung des SIG unterstellt und unterstehen grundsätzlich den Personalrichtlinien des SIG.



<sup>5</sup>Die IGFKL-Mitarbeitenden nehmen an den Sitzungen der IGFKL beratend teil.

<sup>6</sup>Die IGFKL-Mitarbeitenden arbeiten unabhängig und einzig der Halacha verpflichtet. Nebenbeschäftigungen von IGFKL-Mitarbeitenden bedürfen der Zustimmung der IGFKL und der Geschäftsleitung des SIG. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, falls eine konkurrenzierende Tätigkeit aufgenommen werden soll oder wenn die Tätigkeit bei der IGFKL anderweitig beeinträchtigt würde, insbesondere durch die Aufnahme eines Pensums von insgesamt über 100% oder die Gefährdung der Unabhängigkeit in Kaschrutangelegenheiten.

<sup>7</sup>Die IGFKL-Mitarbeitenden können zu Gunsten einzelner Mitglieder auch weitere Produkte beurteilen. Der hierfür benötigte Zeitaufwand ist von den auftraggebenden Stellen zu vergüten und der Status dieser Produkte darf nicht als Beurteilung der IGFKL gewertet werden. Nicht zusätzlich zu vergüten sind Arbeiten gemäss Art. 4 Abs. 5.

**Reglement**  
**Règlement**  
**Regolamento**

## Art. 14: Sitzungsturnus und Beschlussfassung

<sup>1</sup>Die IGFKL hält, so oft es ihre Arbeit erfordert, Sitzungen ab, mindestens aber einmal jährlich. Diese können physisch oder virtuell stattfinden. In dringenden Fällen sind Korrespondenzbeschlüsse zulässig.

<sup>2</sup>Die IGFKL ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

<sup>3</sup>Sie fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit. Vorschläge an die Geschäftsleitung für die Anstellung und Auflösung der Anstellungsverhältnisse der Mitarbeitenden sowie für die Wahl des/der Präsident/in sowie des/der Vizepräsidenten/in der IGFKL erfordern jedoch die Zustimmung von mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.

<sup>4</sup>Die Beschlüsse der IGFKL werden in einem Protokoll festgehalten. Die IGFKL bestimmt, welcher ihrer Vertreter/innen oder welcher ihrer Mitarbeitenden die Protokollführung der jeweiligen Sitzung übernimmt. Das Protokoll geht an die Vertretungen der Mitglieder und weiteren Vertragspartner in der IGFKL, die Mitglieder der IGFKL und die Geschäftsleitung des SIG.

## Art. 15: Zeichnungsberechtigungen

<sup>1</sup>Die Vertretungen in der IGFKL und die IGFKL-Mitarbeitenden sind nicht zeichnungsberechtigt.



<sup>2</sup>Für die IGFKL zeichnen der Präsident/die Präsidentin oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin des SIG oder ein anderes Mitglied der Geschäftsleitung des SIG oder der Generalsekretär/die Generalsekretärin zusammen mit dem Präsidenten/der Präsidentin der IGFKL.

<sup>3</sup>Die IGFKL erstellt eine Kompetenzregelung für geringfügige Ausgaben und Vereinbarungen mit Dritten. Diese Kompetenzregelung wird von der Geschäftsleitung genehmigt.

## Art. 16: Jahresrechnung

Die Jahresrechnung der IGFKL ist Teil der SIG-Rechnung. Sie wird in der Jahresrechnung des SIG aber gesondert ausgewiesen. Die Prüfung erfolgt im Rahmen der Revision der SIG-Rechnung.

Reglement  
Règlement  
Regolamento

## Art. 17: Urheberrechte an den Informationen der IGFKL

<sup>1</sup>Die durch die IGFKL zusammengetragenen und verbreiteten Informationen sind Eigentum des SIG.

<sup>2</sup>Diese Informationen dürfen nur durch die Mitglieder und den weiteren Vertragspartnern für die Erstellung ihrer Koscherlisten verwendet werden.

<sup>3</sup>Eine Benützung dieser Informationen für andere Zwecke und durch Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung der Geschäftsleitung des SIG nach Rücksprache mit der IGFKL.

## Art. 18: Kompetenzen und Aufgaben der Geschäftsleitung des SIG

- a) Anstellung und Auflösung des Arbeitsverhältnisses der IGFKL-Mitarbeitenden auf Vorschlag der IGFKL
- b) Administrative Führung der IGFKL-Mitarbeitenden.
- c) Wahl der Vertretungen und Stellvertretungen in die IGFKL auf Vorschlag der Mitglieder und der weiteren Vertragspartner.
- d) Wahl des/der Präsident/in der IGFKL auf Vorschlag der IGFKL.
- e) Wahl des/der Vizepräsident/in auf Vorschlag der IGFKL
- f) Genehmigung des Jahresberichts der IGFKL.
- g) Genehmigung der Jahresrechnung der IGFKL, unter Vorbehalt der Genehmigung der SIG-Rechnung durch das Centralcomité.
- h) Genehmigung des Jahresbudgets der IGFKL, unter Vorbehalt der Genehmigung der SIG-Budgets durch das Centralcomité.
- i) Festlegung des SIG-Beitrages an die IGFKL, unter Vorbehalt der Genehmigung des SIG-Budgets durch das Centralcomité.



- j) Ausschluss eines Mitglieds oder eines weiteren Vertragspartners bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages bzw. des vertraglich vereinbarten Entgeltes trotz Mahnung.
- k) Beschlussfassung über die Auflösung der IGFKL.

### Art. 19: Kompetenzen und Aufgaben der Geschäftsstelle des SIG

- a) Unterstützung der IGFKL in der Erarbeitung von Mehrjahresplänen für die IGFKL.
- b) Unterstützung der IGFKL bei der Erstellung von Jahresbudget, Jahresrechnung und Jahresbericht.
- c) Unterstützung der IGFKL bei Fragen rund um die Finanzierung der IGFKL.
- d) Unterstützung der IGFKL in der Erstellung von Finanzplänen für Projekte der IGFKL (insbesondere neue technische Lösungen).
- e) Mit Entscheid der Geschäftsleitung oder auf Wunsch der IGFKL Teilnahme an Sitzungen der IGFKL.

Reglement  
Règlement  
Regolamento

### Art. 20: Kompetenzen und Aufgaben des Centralcomités des SIG

- a) Genehmigung des Reglements der IGFKL.
- b) Im Rahmen der Genehmigung vom Gesamtrechnung- und Gesamtbudget des SIG Genehmigung von Jahresrechnung und Jahresbudget der IGFKL.

### Art. 21: Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup>Nichtmitgliedgemeinden (neu weitere Vertragspartner), die mit Inkrafttreten dieses Reglements bereits Leistungen von der IGFKL beziehen, können das auch weiterhin tun.

<sup>2</sup>Bis zur Festlegung eines neuen Verteilschlüssel gelten die bisherigen Beiträge.

### Art. 22: Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde gemäss Art. 28 der SIG-Statuten vom Centralcomité des SIG am 15. September 2022 angenommen Es tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.